



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Sectione 2. Minor ejusdem.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

SECTIO II.

Discutitur Minor Syllogismi.

Der zweenyte Satz oder Proposition des Syllogismi wird auff die Waag geleyet / und Sonnenklarlich erwiesen / daß die Braver-Gilde in possessione exclusivâ, privativâ, vel prohibitivâ des Bravens zum feilen Kauff im ganken Stiffte Hildesheim nimmermehr gewesen seye.

Propositio Minor ist folgenden Inhalts.
Nun ist die Stadt Hildesheimb in unvordencklichen Besiß des alleinigen Brav-Commerci im ganken Stiffte Hildesheim.

Lasset uns nun sehen / wie der Personatus Achilles mit unüberwindlichen Waffen des Beweißthums sich schütze.

Sein Beweißthumb beruhet

Juxta Vindicias pag. 185.

(Wie die Formalia lauten) auff dem unverwerfflichen Zeugnuß Herrn Bischoffs Johann / und seines Thumb-Capituls / welche in dem Privilegio remuneratorio disertis verbis bezeugen / daß vormahls / und von Alters / allein Hildesheimisch Bier im ganken Stiffte verzapffet und versellet worden seye / woraus folget / daß die Stadt Hildesheim solchen Besiß jederzeit continuiert habe / Nam qui olim possedit, etiam hodie possidere præsumitur. Quæ quidem præsumptio ad probationem possessionis in interdicto uti possidetis sufficit.

Wesemb. conf. 60. n. 29.

Wie dann auch allermänniglich / nicht allein im Stiffte Hildesheimb / sondern auch in denen benachbarten Fürstenthumben bekandt / daß vor der / auff denen Aemtern turbativè angefangenen Braverrey zu feilem Kauff / kein ander / den allein Stadt-Hildesheimisch Bier und Brewhan in denen Krügen / oder Bierschencken / und Hochzeiten / Kindtauffen / und anderen Gastmahlen / im Stiffte Hildesheimb verschencket und verkauffet worden / welches als offen- und Landt-kündig von niemand geleugnet

leugnet werden kan / Notorium siquidem dicitur, quod ita evidens est, ut negari nullo modo possit, & quod, sine rubore, inficiari non possumus.

Borcholt. part. 10. conf. 9. p. m. 106. col. 2.

Dahero es auch deßfalls keines weiteren Beweissthumbs brauchet / facta namque multis, & ferè omnibus saltem ejus loci, ubi contigisse allegantur, nota & manifesta, pro notoriis sunt habenda, desuperque judicari potest, deducta & allegata saltem notorietate; nec indigent probatione.

Atysing. 6. obs. 3. per tot.

Und solches umb wenigen / weil in denen in dieser Sache / bey E. höchst-preyhlichem Kaysrl. Reichs-Hoff-Raht ergangenen Actis niemahls geleugnet worden / noch jezo / absque rubore, geleugnet werden kan / daß die Brauerey zu feilem Rauff auff denen Aembteren vormahls nicht exerciret / sondern erst vor wenigen Jahren angerichtet worden seye / dadurch dann öffentlich bekandt wird / daß die Stadt Hildesheim vor solchem newerlichem Beginnen / und / vi & violentia, vorgenommener Beeinträchtigung die Verzapff- und Berselung ihres Biers und Brewhans im Stiff allein gehabt habe / constat itaque notorietas illa ex confessione partis adversæ, quæ confessio habetur, pro confessione probata, legitima, manifesta, certissima, & pro probatione luce meridianâ clariori; nec non fortiori, quam sit aliqua de mundo, per jura & Authoritates, quas congescit

Borcholt. dict. conf. & dict. pag.

In specie autem quod possessio probetur partis adversæ confessione, scribit & probat,

Postius d. manuten. obs. 19. n. 1. 6. & seq.

Ita ut ulteriori probatione opus non sit.

Post. d. l. num. 13.

Auf diesem ganzen brodio schliesset man / daß der Achilles / daß also nemet der Author Vindiciarum seinen pro fundandâ possessione gemachten Syllogismum, deme der rechter Fuß durch Umstossung des Majoris schon genommen ist / den Lincken auff die Wort des Bischöflichen Privilegii, und die Notorietät des Facti setzen wolle; Diese beide Fulcra aber fangen schon an zu wanken / und wird also das argumentum Achillaicum in sich selbst zerfallen / und vernichtiget werden.

Die Minor Propositio oder alleinige seu privativa possessio kan auß den Worten des Privilegii keines Sinnes erzwingen werden.

Nelermassen so viel das erste anlangt / ein handgreiffliches Gedicht ist / das der Bischoff Joannes in seinem Privilegio disertis verbis bezeuge / das vormahls und von Alters allein Stadt-Hildesheimisch Bier im ganken Stiffte verzapffet worden.

Die Worte lauten auff alt Niedersächsisch also:

Wie hebben Unse leven getruwen Borgermeister / Rad und ganze Gemeinheit Unser Stadt Hildesheim befreiget / begnadet und sonderlichen privilegiret / dat nu vortmer in Unsem Stiffte van Hildensem neyn frömmet Behr schall verkofft edder getappet werden / denn alle ne Hildesheimisch Behr / alse ock vormahls van Older gedahn und geschein is.

Welche in Hoch-Teutsch übersezet / dieses Inhalts seynd:

Wir haben Unsere liebe getrewe Burgermeister / Radt und ganze Gemeinde Unserer Stadt Hildesheim befreiet / begnadet / und sonderlich privilegiret / das nun forthin in Unserem Stiffte von Hildesheim kein frembd Bier soll verkaufft oder verzapffet werden / dann allein Hildesheimisch Bier / als auch vormahls von Alters gethan und geschehen ist.

Wer kan nun hierauf die Zeugnuß des Herrn Bischoffen Johans erzwingen / das vor diesem in ganken Stiffte kein anders Bier / als allein das Bier der Stadt Hildesheim seye verkaufft worden ?

Ein jeder / deme Gott seine Vernunft gelassen hat / wird gleich begreifen / das der Herr Bischoff in seinem Stiffte alles frembdes Bier zu verkauffen verbotten / von solchem Verbott aber das Bier / so in der Stadt Hildesheim gebravet wird / und respectu des Stifftes frembd Bier ist / aufgenommen / und in dem Stiffte zu verzapffen zugelassen / nicht aber / das er das Bier / welches im Stiffte selbst in den Ambthäusern in den Städten / Clöstern / und Adlichen Schlößeren gebravet wird / vor frembd gehalten habe.

Und das solche Auflegung der Natürlichen Vernunft gemäß seye / wird hierunter / da man das Privilegium gleichsam ganz zerlegen / und anatomiren wird / einem jeden als ein klars Licht in die Hand gegeben werden.

Hier aber nun ein Wort davon zu melden / so geliebe man nur folgende Propositiones, deren hierunter zu desto klärerer elucidation mehrere sollen auff's Teppich kommen / zu erwegen.

Es sollen in der Stadt Hildesheim keine frembde Werbungen gestattet werden/ dann allein die Polnische.

Nun fragt man/seynd dann der Stadt eigene Werbungen hier durch verboten?

Weiter: In der Stifft. Hildesheimischen Stadt Peyna sollen keine frembde Handwercks. Leuthe zur Arbeit zugelassen werden/ dann allein die von Allfeld.

Seynd dann der Stadt Peyna eigene Handwercks. Leuthe ausgeschlossen?

Nun folget die dritte Proposition. auß den Worten des Privilegii.

Es soll im Stifft Hildesheim kein frembd Bier verkauft werden/ dann allein das Bier der Stadt Hildesheim.

So wenig nun ein geschiedter Mensch sagen wird / daß in dem ersten Verbott die Werbungen der Stadt Hildesheim / im anderen die Handwercks. Leuthe der Stadt Peyna begriffen seynd/ so wenig kan auch ein Schul- Knab (damit man die Wort der Vindicien brauche) urtheilen/ daß unter dem dritten Verbott des frembden Biers / des Stiffis eigenes Bier verstanden werde.

Daß aber die Stadt in dem Stifft für frembd zu achten seye/ muß dieselbe nicht frembd aufnehmen / weilen sie den Stifft in der Stadt für frembd haltet/ und daher kein Fleisch / Bier / Schuh / noch Kleider auß dem Stifft in die Stadt bringen / noch verfertigen / ja so gar den Unterthanen des Stiffis als Frembden den zehenden Pfenning von denen in der Stadt ererbten Güterern abziehen lasset / mühen an anderen nicht unbillig halten kan / was sie an sich für billig erkennet. Dieses alles aber wird hierunter suo loco ferner remonstriret werden.

Gleichwie aber daselbst Sonnen-klarlich erscheinen wird / daß des Herrn Bischoffen Joannis intention nur dahin gerichtet gewesen / daß ins künsttig all. anderes frembdes Bier in seinem Stifft verboten / und allein das in seiner Stadt Hildesheim gebrewetes Bier dem Stiffischen Bier gleich gehalten / und darin ohne Hinderung cumulativè verzapffet werden solle; Also seynd auch die Wort: *Wie von Alters* geschehen: Nicht weiter zu extendiren/ sondern nur de venditione cumulativà zu verstehen.

§. II.

Die Worte: *Wie von Alters*: werden außgeleget / und deren vis restrictiva bewiesen.

Umahlen da solche Wort / *Wie von Alters* / oder wie herkommen / vim restrictivam haben.

l. edita ubi Dd. C. de edendo.

Barth. in consiliis. ad reprimendam verb. Prout.

Mynsing. decad. 15. resp. 1. n. 53.

Dictio enim PROUT limitat & modificat dispositionem.

Klück. tom. 2. consil. 10. n. 47.

5

Und

VI
28

Und folglich Vermög derselben das Privilegium des Hrn. Bischoffen Joannis diese tacitam conditionem in sich begreiffet/das das Brauw nicht weiter zum feilem Kauff der Stadt solle vergönnet seyn/als von Alters geschehen ist: Derentwegen dann deroselben annoch obliget zuvorderst zu beweisen/wie es vor der Zeit des Privilegii damit gehalten worden / Gestalten das Privilegium nichts Neues gibet; sondern allein das alte Herbringen / dasern solches probiret werden kan/ salvis iis, quæ infra deducuntur, bestätiget.

§. III.

Es ist Stiffts-kündig/ daß die minor propositio falsch/ und im ganzen Land nimmermehr das Städtische Bier allein verkauffet worden seye.

Was aber de notorietate so kecklich wird dahin geschrieben/ lasset sich mit gleicher Mühe verabreden / als es bejaget wird:

Man gehe auff Gronaw/ Elz/ Bockenem/ Alfeld/ Sarstedt/ Dassel und Beyna/ auff Schladen/ Liebenburg/ Bilderslage / Lambspring / Bienenburg / Wingenburg / Saltzliebenhall/ und hundert andere Dörter des Stiffts Hildesheim / und frage nach / ob daselbst auff den Hochzeiten / Krügen / Bier-schercken / Kindtauffen und anderen Gastmahlen ein einziger Mensch das Bier auß der Stadt Hildesheim gesehen / getruncken / oder gekostet habe?

Es werden tausend Zeugen herfür treten/ es werden die alte Register der Städte/ Clöster/ Ambt, und Adlicher Häuser reden / es werden die Protocolla der Richter weisen / daß von 200. Jahren her bis auff gegenwärtige Stund an all diesen Dörtern kein Bier auß der Stadt Hildesheim gezapffet / noch getruncken; sondern solches alles meistens Theils im Stifft / zu Zeiten außser demselben in den benachbarten Städten gekauft / in den Registern angezeichnet / gegen die jentige / so solches schuldig geblieben / der Zahlung halber Klag geführet / und mandata, auch executiones ertheilet worden / deren einige hierunter sollen angeführet werden.

Steuert sich also der gute Achilles in seiner Minore garibel auß des Hrn Bischoffen Joannis Bekändnuß / und des frey offenhahren Notorietät. Beyde seynd vielleicht dem Conciptentem im Traum vorkommen / und nirgends dann in concavo lunæ, oder in utopiâ des Canglars Mori zu finden.

§. IV.

Es wird augenscheinlich dargethan / daß die Stadt Hildesheim vor dem Privilegio das alleinige Brauw-Commercium auff keine Weiß probiren könne. Dann Primo hat sie darüber keine concessio, weder vom Kaysler noch von ihrem Lands-Fürsten.

weilen

Wessen aber der Compilator Vindiciarum vorgeben will /
 das schon vor dem Jahr 1519. und ehe das Privilegium
 vom Hrn. Bischoffen Johanne gegeben worden / die Stadt
 (dann von der Bratver - Gilde wuste man zu der Zeit noch nichts)
 im ganzen Stifft allein und private das Bier verkauffet habe /
 so möchte man wohl wissen / quo jure solches geschehen seye &
 Obs dieselbe durch eine concessio des Käysers oder ihres Bischoffe
 fen und Landts - Fürsten erlanget habe ? zumahlen von keinen ande
 ren solches herrühren können; Wie der Vindex selbst pag. 162. ge
 siehet / daß der Käyser die Brunnquelle seye / darauß alle regalia
 herrmaen und fließen / inmassen dann auch alle Ober - und Nieder
 Sächsishe Städte / welche das Braw - Wesen auff eine Weile we
 ges exerciren / von ihren Landts - Fürsten darüber Special - Begna
 digungen und Privilegia erlanget haben / wie zusehen bey

Carpzov. p. 2. c. 6. d. 4. & d. 5. n. 5. & 6.

Georg. Marsman im Sächsischen Meilen - Recht cap. 1. pag.
 (mibi) 10. & 11.

Schnarmacher civis Hildesiensis dissert. de jur. braxandi Anno 1678.

Lipsia habitá cap. 1. §. 3.

Quod facultas braxationem publici commercii causá aliis con
 cedendi inter regalia summi Principis referatur, & in hanc rem
 sequentia adducit decreta Gloriosissimorum Imperatorum

Primum Rudolphi II. dat. Praga 25. Martii 1608.

Das das Bier - Bratwen ein regale Principis seye / dessen niemand
 absque speciali concessione sáhtig.

Alterum Imperat. Matthia dat. Praga 23. Martii 1616.

Sintemahl der Braw - Urbar Unser Königlich und Landts - Fürstlich
 Regal ist / dessen sich ohne Unser oder Unserer hochgeehrten Herren
 Vorfahren gegebenen außtrücklichen Privilegiis oder concessioenen
 anzumassen niemand befugt. Cui adstipulantur

Oldenburg. in itiner. Polit. p. 225.

Klock. de contrib. c. II. n. 3.

Welches dann darumb nohtwendig ist / weisen die Stadt Hildes
 heim auffser den Ringmauren kein jus noch jurisdiction hat / folglich
 das Bratwen keinem anderen ohne des Landts Fürsten Befehl ver
 bieten / noch dessen sich allein anmassen können.

Es ist aber dergleichen concessio ante tempus Episcopi
 Joannis an Seithen der Stadt Hildesheim noch nimmer ans
 Licht kommen / ja so gar kein Wort davon gedacht wor
 den; Wird auch wohl in rerum natura nicht seyn / oder
 vielleicht in demselben Buch geschrieben stehen / wo andere der Stadt
 Privilegia über das Jus Præsidii, Monetæ, Salvi conductus,
 Juden - Gelâyds und mehr dergleichen usurpirten Regalien zu fin
 den seynd / welches Buch jergendwo in den Spannschen Schlöffe
 ren / oder in dem unbekandten Königreich / wo die Tribus Judæ
 amnoch das Sceptrum führet / mag auffbehalten und pridie Ca
 lendas Græcas in originali exhibiret werden.

Kan aber die Stadt keine concessio vor Zeiten des Herrn
 Bischoffen Joannis vorzetgen: So möchte man wohl wissen / welcher
 getalt dieselbe vor solcher Zeit das jus braxandi exclusivum in
 Stifft erlanget haben möge.

§. V.

Es kan auch das alleinige oder Privativ-Bräu-Commercium durch keinen Vertrag erwiesen werden / maffen der Vergleich vom Jahr 1515. ihrer Intention zuwieder ist.

Anmelder Schnarmacher setzt

Cap. 2. §. 7. & seqq.

Vier modos, wodurch sothanes Jus exclusivum seu privativum erworben werden könne.

(1.) Privilegia Principum.

§. 8.

Dergleichen aber kan die Stadt keines ante concessionem Episcopi Joannis vorlegen.

(2.) Pacta & Conventiones.

§. 7.

Dergleichen seynd auch keine mit dem Thumb-Capitul und Clero secundario, noch mit den übrigen Stiffts-Städten so wenig vor / als nach der Regierung des Herrn Bischoffen Joannis auffgerichtet.

Was aber den im Jahr 1515. am Sonntag nach Mauritii mit höchst-gedachtem Fürsten dem Vorgeben nach geschlossenen Vergleich (wovon das Originale noch nie gesehen worden) anreicht / ist darin nichts weiter abgehandlet / als daß Seine Fürsil. Gnaden Denen von Hildesheim zu Gute auß Gnaden das Braunschweigische Bier in der Stadt und Gericht zu Peyna eusseren und verbiethen wollen.

Woraus dann folget (1.) daß der Zeit das Braunschweigische Bier im Gericht und der Stadt Peyna verkaufft worden / mithin die Stadt Hildesheim kein Recht noch Possession gehabt / wieder die frembde und außländische / viel weniger gegen die Stifftische selbst das geträumete jus exclusivum oder privativum exerciret / oder mit deren Aufschliessung das Bier im Stifft verfellet habe.

(2.) Erscheinet darauf / daß die Stadt jure proprio solches nicht verwehren noch verbiethen können / theils darumb / weilten dieselbe zu Peyna / weniger dann der Schweinhirt daselbsthens / deme noch das commando über seine Heerde gebühret / zu befehlen / oder Gebott oder Verbott zu thun hat / theils auch umb deswillen / weilten sie solches Verbott auß Gnaden ihres Landts-Fürsten erbitten und erhalten. Frustra autem impetratur precibus, quod à jure communi conceditur.

l. i. c. de thesaur.

l. 30. ff. de reb. auct. jud. possid.

Armsf. 2. polit. 2. sect. 7. n. 58.

Et frustra ab homine desideratur, quod per legem competit.

*Surdus decis. 373. n. 18.
Et decis. 123. n. 11.*

Und erhellet ferner und

(3.) Auf diesem vorgegebenen Vergleich / in dem NUR das Braunschweigische Bier / und zwar ALLEIN in der Stadt und dem Gericht Beyna verboten worden / das selbiges in andern Nembteren zugelassen / auch ander Bier ausserhalb des Braunschweigischen zu Peyna und überall in gantzen Stifft zu versellen / frey und erlaubt geblieben. Prohibitum enim uni aliis censetur concessum

*l. qui accusare 8. ff. de accusat.
l. cum Prator. 12. ubi Dd. ff. de re jud.
l. ex eo 18. ff. de testib.
C. nonne 5. x. de presump.*

Et prohibitum de uno, de alio censetur permissum

*d. l. cum Prator.
Joan. Ant. Mangin. de imput. q. 84. n. 1.*

Welches à fortiore Platz hat / wann die prohibitio dem juri gentium, wie allhier entgegen / permissio aber demselben gemäß / und in der natürlichen Freyheit / welche den Bier-Verkauff einem jeden zuläßt / so klärllich gegründet ist.

Was nun etwann wegen des pacti mit etlichen Edelleuten vom Jahr 1513. möchte angereget werden / soll hierunter / da der Ritterschafft ihr Bräu-Recht specialiter verfochten wird / seine Antwort finden.

§. VI.

Niel weniger kan das Monopolium oder alleiniges Bräu-Commercium auff die Præscription oder Verjährung fundiret werden.

WElten ader die Stadt vorgibt / das sie auch schon vor solchem pacto in Possession des alleinigen oder Privat-Commercii gewesen / so kommet alles auff den dritten Modum an / welcher nach Anzeig erwehnten Hildesheimischen Bürgers

Schnarmachers §. 10.

IN PRÆSCRIPTIONE bestehen solle;

Præscriptio aber erfordert nach unstreittiger Rechts-Lehr. (1.) Iustum titulum. (2.) Bonam fidem. (3.) Rem præscriptibilem seu non vitiosam. (4.) Tempus legitime continuatum. Deme allhier nach Geständnus des Schnarmachers (5.) hinzukommet. Quod contra actus meræ facultatis, cujusmodi cerevisiæ coctio est, & ejusdem venditio; nulla currat præscriptio.

I

l. 2. ff

l. 2. ff. de viâ publ. ibi §. Busius
Et Bart. in l. 3. C. de præscript. 30. vel. 40. annorum.
l. 1. C. de servit. & aqua.
Wesembec. ff. de usucap. n. 10.
Gail. l. 2. obs. 18. n. 5.

Limitatur tamen si prohibitio, contradictio, aut interpellatio intercedat, tunc enim res meræ facultatis tales esse desinunt, & juris simul fiunt, animus quoque juris quærendi declaratur, dum mediante prohibitione præscripturus accedente alterius, qui facultatem istam habebat, patientiâ, in quasi possessionem juris inducitur.

Struv. in dissert. de reb. meræ fac.
Petr. A. de petra de potest. Princ. c. 7. n. 13.

Womit dann der Scriptor Vindiciarum
 Pag. 191.

Auch einstimmet / da er sagt:

Neque possessio vel quasi jurium, sive rerum incorporalium acquiritur, nisi interveniente scientiâ & patientiâ adversarii, sive illius, de cujus præjudicio agitur

Schrader. conf. 4. num. 157.

Præterea quoque legibus cautum est, quod per NB. nullum penitus usum vel exercitium juris, neque is, de cujus præjudicio agitur, possessionem vel quasi juris sui amittat, neque adversarius illam possessionem vel quasi acquirat, eo casu quando constat de impatientiâ & resistentiâ saltem verbali illius, de cujus præjudicio agitur.

Schrad. d. conf. num. 159.

Porrò possessio non acquiritur, adversario contradicente, quia non relevat ea possessio, quæ non est pacifica, & quieta, & in quâ quis controversiam passus est,
Klock. conf. 8. n. 220. conf. 10. n. 148. & conf. 29. num. 672. & seqq. tom. 1.

Actusque turbativi, & violenti, cum utriusque vim & effectum legitimorum actuum possessoriorum neutriquam sortiantur, ad acquisitionem legitimæ possessionis nihil proficiunt, neque in interdicto retinendæ aliquam considerationem merentur.

Klock. d. conf. 8. num. 221. d. conf. 10. num. 146. & conf. 50. num. 263. & seqq. tom. 1.

Das aber die Stadt weder vor der Zeit des Bischoffen Joannis, weder auch nach derselben das jus exclusivum braxandi per præscriptionem erworben habe / wird einem jeden in die Augen leuchten / der nur folgendes examen der requisitorum, mit Fleiß erweget.

Vor erst gehet ab die in præscriptione erforderete bona fides & prohibendi potestas.

Was erste ist bona fides, welche juxta vulgata in sincerâ rei seu juris alieni ignorantia besteht / dum nimirum possessor probabili de causâ credit, rem seu jus ad se pertinere, oder wie es der Hildesheimischer Bürger Schnarmacher / welcher in seiner Dissertation seines Vaterlands angemessenes Brauwrecht auff der Leipziger Universität sub præsidio D. Augusti Benedicti Carpzovii im Jahr 1678. versecthen wollen.

Cap. 2. §. II:

Juxta Wesenbecium, Struvium, Bachovium &c. aufleget / daß der jenige / welcher dergleichen Recht gegen andere durch Verjährung zu erlangen trachtet / gänzlich glaube / daß er darzu gute Jug / und Recht habe.

Nun möchte man die alte Hildesheimische Bürger / welche für 200. Jahren gelebt haben / und Ehrliche Teutsche Bidermänner gewesen / wann dieselbe zur Sprach kommen könnten / wohl fragen: Ob sie dafür gehalten / daß sie in ganzen Stift Hildesheim / den übrigen Städten / den Clösteren / den Edelleuthen / dem Thumb-Capitul verbieten können / kein Bier daselbst zu verkauffen? Ob sie den Städten unter ihren Bürgern / den Edelleuthen in ihren Schloßeren und dörreren / den Clösteren in ihren Gottes-Häusern / und Vorwercken / dem Thumb-Capitul in seinen Aemtern / ihrem Lands - Fürsten in seinem Stift und Land / Ziel und Maas setzen dörrfen? Ob sie den Benachbarten den Handel und Wandel in dem Stift Hildesheim einzustellen sich erkühnen mögen? Ein jeder / der nur diese Fragen höret / wird selbige für albern halten / und gleich sagen / quod sit quæstio sine quæstione, zumahlen die Vernunft gibt / daß kein Unterthan seinem Oberen / kein Soldat seinem Hauptmann / kein Schaaf dem Hirten / kein Fuß dem Haupt / befehlen könne / es wird jederman erkennen / daß die Stadt Hildesheim / welche ausser den Ringmauren in dem Stift eben so viel zu befehlen hat / als im Herzogthumb Braunschweig / Halberstadt / Bremen / und Magdeburg / die Commercia an einem so wenig / als an dem anderen Ohrt untersagen oder verhindern könne; Und so sehr über die Hildesheimer Thorheit ein jeder lachen / und so hefftig als die Königl. Majest. in Schweden / Ihre Churf. Durchl. zu Brandenburg / Ihre Durchl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg empfinden und ahnden würden / wann die Hildesheimer so vermessen seyn wolten / in gedachten Ihren Landen solche Handel anzustellen.

Dergleichen und fast mehrere Ursach würden Ihre Landsfürsten die Herren Bischöffe zu Hildesheim haben / und jederzeit gehabt haben / mit aller Schärpffe zu bestraffen / wann sie in Dero Stift solches Zwangs und Gewalts sich anzumassen würden erkühnet haben / gestalten die Stadt in dem Stift eben so viel und so

wenig

erottig / als in höchst-gedachter Herren Landen zu gebieten hat. Und was würde der Ehrfahne hochweise Raht zu Hildesheim darzu sagen / wann die Hildesheimische Stiffts Städte / Elz / Bronard / Allfeld / und andere / oder auch die Edelleuthe und Eöster des Stiffts den Braveren zu Hildesheim befehlen wolten / daß sie selbst kein Bier in der Stadt Hildesheim verkaufen ; sondern allein das Bier von gedachten Eösteren / Edelleuthe und Städten annehmen und verfellen solten ? würden sie nicht darüber herztlich lachen / und solches Verbott für thöricht halten ?

Was sie nun an diesen für albern achten / wie können sie solches an sich für gescheid und vernünfftig erkennen : Eben so viel als die Stadt Hildesheim erwählten Edelleuthe / Eösteren und Städten zu befehlen hat / eben so weit erstreckt sich auch deren Gebieth über Hildesheimab / und können sie fögllich *seposito Principis Privilegio* (dann hievon / nemlich ante tempora *Episcopi Joannis* als hier die Frag ist) mit gleichmässigen Gewissen / & *pari bonâ fide* dergleichen prohibiciones anlegen.

Ja wann so gar das Thumb-Capitul oder der Lands-Fürst solchen Befehl der Stadt geben würde / ist nicht zu zweiffeln / daß sie sauer darzu sehen / und das ganze Reich mit ihren Klagen bescheligen würden / da sie doch beyden respectivè das Homagium und einen leiblichen Eyd schweren müssen / ihnen getreu / hold und gehorsamb zu seyn.

Achten sie nun für unbillig / wann der Herz und Obere solches seinen Unterthanen befehlet / wie können sie dann für recht halten / und *bonâ fide* behaupten / wann der untergebene sich dessen gegen seine von Gott vorgesezte Obrigkeit zu unterfangen erühret ?

Sie solten das bekandte *Edictum Prætoris: quod quisq; juris in alium statuit, eodem, ut ipse, utatur æquum est &c.* besser lesen / und was darüber

Struvius speciali tractatu de retorsione juris iniqui.
Geschrieben hat / fleissig erwegen / so würde ihr Verstand zu solchen Alberkeiten nicht verleitet werden ; Es ist aber wohl an den Hildesheimern zu beklagen / was darüber

Oldendorpius act. forens. progymnasim. class. 1. act. 1.
Betrawret : *Miserrimum levitatis exemplum est, quod hanc Divinam agendi formulam, quam Deus ipse vivâ voce nobis præscripsit, nemo dignetur in ordinem aliarum admittere, cum tamen sit æquissima, & omnium humanarum actionum regula; profluit nimirum hoc edictum ex illâ juris naturalis lege: quod tibi non vis fieri, alteri non feceris, & quod tibi vis fieri, alteri feceris.*

C. 2. dist. 1.

Matth. 7. vers. 12.

Luca 6. vers. 13.

Quæ ita exprimitur.

In fin. §. 1. l. 1. ff. quod quisq; juris. &c.

Quod ipse quis in alterius personâ æquum esse credidit, id in ipsius quoque personâ valere patiatur.

§. VIII.

Zum anderen manglelet es an dem zur Præscription nöhtigen iusto titulo.

AM anderen requisito der præscription, nemlich iusto titulo manglelet es noch mehr; dann wann nach Lehr des Treutleri, Borcholten, Oldenburgeri, Marsman, Klockii, welche der offtgemeldter Schnarmacher anführet und selget /

Cap. 1. §. 3.

Die Gewalt das Brav-Recht zu erlauben zu des Lands-Fürsten Regalien gehöret / wann auch beyde Käysere Glorwürdigsten Andenkens Rudolphus und Matthias, wie er deren obangeführte Worte selbst meldet / solches verordnen / die Stadt Hildesheim aber vor den Zeiten des Bischoffen Joannis weder einige concessio von Käyserl. Majestät oder ihrem Lands-Fürsten / noch auch einigen Vertrag mit demselben und den Landt-Ständen von solcher Zeit hat aufzuweisen / wie wird sie dann mit der Probation eines rechtmässigen Tituli auffkommen können?

Es ist sonst nicht ohne / quod regulariter nemo teneatur titulum suæ possessionis edere, es hat aber solche Regul nur in possessorio, keines Sinnes aber in præscriptione Platz / dann hierzu wird probatio Tituli, als ein wesentliches Stück erfordert.

Ja es hat auch diese Regul in possessorio ihren merklichen Abfall / und zwar erstlich alsdann / wann die præsumptio juris für den Klägeren / dem Beklagten aber entgegen stehet

Carpzov. p. 2. c. 27. d. 9. n. 6.

Et Dd. communiter in l. si ve possidetis. C. de probat.

C. Cum contingat 20. x. de decim.

Post. de manut. obs. 44. n. 14. & seqq.

Vielmehr aber hat diese Regul einen Abfall / wann sich jemand etner sicheren Gerechtigkeit in frembdem Land und Vottmässigkeit suchen anzumasset

Post. d. loc. n. 15. & Dd. communiter.

Wollen dann der Stadt angemasset privativ-Brav-Recht nicht allein der Natürlichen Freyheit / aller Völcker Rechten / und den Civil-Gesäßen widerstrebet / und gegen deren klare Verordnung die unbeschränckte libertät der commercien zum Eigennutz einiger weniger Braver restringiret / sondern auch in unstreittigem frembdem Territorio sich Gebotts und Verbotts zu dessen höchster Ruin anmasset / so erforderen alle Rechten / daß sie hierzu iustum Titulum nicht allein vorzeige / sondern auch gebührend beweise / gestalten dann ihr Mit-Bürger

Schnarmacher cap. 1. §. 4.

Bey gestebet: Quod jus braxandi exclusivum, quale præten- dit Hildesum, sit jus reale inter cives & pagorum Dominos constitu- tum, quo civibus facultas cerevisiam liberè coquendi & di-

vendendi ad utilitatem publicam civium *præter ejus naturam ex-*
clusivè competit.

Deme er ferner

Cap. 2. de juris braxandi causâ efficiente §. 3.

Hinzu setzet: In personâ concedente requiritur, ut habeat Do-
 minium ejus prædii, cui hoc jus seu servitus imponitur, idque
 absolutum & plenarium.

Arg. l. 15. ff. de usufr.

Struv. exerc. 20. ch. 12.

Quapropter, ait, non poterit Princeps alterius Principis juris-
 dictioni subjectos pagos vel arces Nobilium, hoc onere gra-
 vare.

l. fin. C. de pact.

Nun zeige die Stadt ihr jus reale auff / welches præter naturam
 juris braxandi vor dem Jahr 1513. und 1519. unter ihnen / und de-
 nen Herren der Stifts - Hildesheimischen Dorffschafften constri-
 ret worden: Sie weise die concession des Fürsten / welcher plena-
 rium & absolutum dominium des ganzen Stifts hat; Oder sie
 probire / daß Ihro solches dominium im Stift gebühre: Kan sie
 aber deren keines probiren noch vorlegen / wie sie dann solches eben
 so wenig beybringen / als die Innerste oder Leine austrincken kan.
 So erkenne sie / daß sie keinen rechtmäßigen Titulum habe / und
 also keine præscription ohne das Haupt - Fundament derselben an-
 führen könne; Dann wann kein Fürst solches privativ - Brax-
 Recht in eines anderen Fürsten Land ob defectum jurisdictionis
 einführen / ja so gar der Lands - Fürst seiner Edelleuthe Häuser mit
 solchem Last nicht beschweren kan / wie darff sich dann die Stadt
 Hildesheim oder ihr Sachwalter träumen lassen / solchen Gewalt
 wieder die gesunde Vernunft an Ohrt und Enden / wo sie keinem
 Hund / viel weniger einem Menschen zu befehlen haben / der Stadt
 zu arrogiren?

§. IX.

Die Stadt Hildesheim will mehr Privilegia dann an-
 dere Städte haben / und hingegen die Onera der-
 selben nicht tragen.

Sie erwege nur die Ursach / warum den Sächsischen Städ-
 ten das Brax-Commercium auff eine Meile weges erlaubt
 worden / welches hierunten speciali sectione weitläufftiger
 soll außgeführt werden / so wird sie finden / daß solche ratio all-
 hier keinen Platz habe / und söglichen auch die deswegen vergönnete
 Freyheit keine statt finden könne: Eine Ursache bestehet darinn
 Juxta

Carpzovium part. 2. const. 6. def. 4. n. 2.

Weilen selbige Städte ihr Dominium, Territorium, oder Distri-
 ctum haben.

Die andere führet der Concipist der Vindiciarum pag. 25.
 selbst ex Tabore an / wiewohl Tabor an solcher Stelle nichts dar-
 von

von hat / daß nemlich solche Städte ihren Lands-Fürsten auff den Land-Lägen unter die Arme greiffen / und viel einwilligen.

Nun aber hat die Stadt Hildesheim keinen Districtum noch Territorium ausser den Ringmauren / will auch von den Land-Steuren sich entziehen / und ihrem Lands-Fürsten keinen Heller einwilligen / also kan sie auch im Bray-Recht kein jus exclusivum auff einen Fuß breit im Stiffte prästendiren.

Sie thue zuvorderst / was die Städte Halberstadt / Freyberg / Dresden / Würzen / Oschatz / Eulenburg / Osterwick / Braunschweig / Hannover / Wolfenbüttel / Zell / Lüneburg / Göttingen / Hamelen und andere ihren Lands-Fürsten prästiren: Sie nehme das Præsidium militare ihres Lands-Fürsten auff / gleich wie jene thun / sie zahle ihren Antheil an den Landsteuren / erkenne den Berichts-Zwang ihres Herren / begeben sich des Zudenschusses / des peynlichen Hals-Berichts / und anderer usurpirter Regalien / sie thue nicht / wie jene abtrinnige Tochter

Jeremie am 31. cap. am 22. v.

Welche so lang irre gangen und an ihrem Herren treulos worden: Sie folge nicht dem verlohrnen Sohn

Luce am 15. cap. 11. und folgenden Versen.

Sonsten wird sie Ursach zu ruffen haben / wie viel Tagelöhner hat mein Vatter (mein Lands-Fürst) die Brodts die Fülle haben / und ich kan keine Treberen haben / die die Säw essen: sonderen sie mache sich auff mit demselben / und gehe zu ihrem Lands-Vatter / und sagen / ich hab gesündigt in den Himmel / und für dir / bin nicht mehr wehret / daß ich dein Sohn oder Lands-Kind heisse &c.

Sie folge dem Apostel Petro

1. Petri 2. v. 13.

Und Paulo an die Römer

Am 13. cap.

Und bedencke / daß jedermann / niemand aufgenommen / unterthan seye seiner Obrigkeit / daß die Obrigkeit von Gott verordnet / und wer sich wieder die Obrigkeit sezet / der widerstret Gottes Ordnung: Derohalben sollen sie Schos / oder Steuern geben / Schos dem der Schos gebühret / Zoll dem der Zoll gebühret / Forcht dem die Forcht gebühret / Ehr dem die Ehr gebühret.

So wird sie auch ihres Fürsten Lands-Väterliche gnädige Affektion gegen sie verspühren: Es wird sie alsdann ihr gnädigster Lands-Fürst freundlich empfangen / ihr alle Guad gleich dem verlohrnen Sohn erzeigen / sie unter seinen Schutz / und süßen Kreumb-Stab / gleichwie eine Henne ihre Küchlein unter ihre Flügel nimmet /

Matth. am 23. cap. am 37. v.

Auffnehmen.

Wann sie aber den Gehorsamb und Respect, welchen andere Städte ihren Lands-Herren erweisen / will hindann sehen / als eine abtrinnige Tochter in die Irre gehen / mit dem verlohrnen Sohn den Fremdben folgen / und sich nicht zu ihrem Lands-Fürsten wenden / wann sie sich des Præsidii, der Land-Steuren und

und

und anderer Schuldigkeiten will entschlagen / so wird auch ungereimt seyn / grossen Vortheil und Nutzbarkeiten vom Lauds. Fürsten und allen Ständen zu prätextiren.

S. X.

Am dritten Requisite der Verjährung / nemlich re non vitiosa fehlet es gar sehr.

Das auch alhier res vitiosa & impræscriptibilis seye / erhelllet erstlich darauß / weilen das jus exclusivum braxandi, oder alleiniges Brav- Gewerh in Monopolio illicito bestehet; Dann juxta

Fritsch. in comment. synopt. ad l. unic. C. de Monopol. c. 3. n. 13.
 Monopolium illicitum est lucrosa unius vel paucorum, libertati commerciorum contraria, cum aliorum injuriâ & reipublicæ damno conjuncta negotiatio, ein schädlicher eigennütziger Verkauf / oder juxta definitionem.

Marquardi de jure mercator. & commerc. lib. 4. cap. 6.
 Commercium emendi vendendi, à paucis vel uno etiam usurpatum, reliquis civibus & incolis præreptum, quâ ratione pretia augentur cum lucro negotiantis & reliquorum damno.

Tot. tit. C. de Monopol.

Sichard. d. t. &

l. unic. Bald. Arg. C. eod.

Welche definitiones sich ganz wohl undfüglich auff der Stadt prätextirtes Brav- Wesen schicken / dann selbiges ist eine eigennützig Handlung und Gewerh der wenigen Braver / wieder die gemeine Freiheit der Commerciën zu Schaden der übrigen Bürger und Stifts- Eingesessenen oder zur Theurung des Geträntes gerechtig; Das nun aber dergleichen Monopolia weder per pacta, noch per præscriptionem, oder privilegia zugelassen werden können / hat nicht allein

Fritsch. d. tract. de Monop. c. 6. n. 7. cum. seqq. & c. 8. per tot.

Zieglerus de jurib. Majest. cap. 47. n. 2.

Marquard. de jur. mercat. & commerc. lib. 4. c. 6. n. 44. & seqq.

Goedd. conf. Marburg. vol. 4. consil. 17. n. 187. & seqq.

Auf den gemeinen Rechten und Reichs- Abscheiden statthlich beweisen; sondern auch

Mevius part. 7. decis. 267.

Folgender Gestalt gar schön aufgeführt.

Monopolium adeo odiosum est, quia publicæ utilitati contrarium, ut nunquam concedi debeat, ne quidem à summo Principe, quocirca quod ex superiorum expresso consensu non potest impetrari, id nec tacito per præscriptionem obtinebitur, & si per longissimum tempus solus quisquam certum negotiationis atque artis genus exercuit, inde jus non accipit alium excludendi. Nam quod dicitur, per tempus præscriptioni aptum exercendo vel faciendo quæri jus, ad ea pertinet quæ

quæ possideri queunt. Quorum enim non est possessio, ut sunt quæ plane illicita & prohibita, eorum non est præscriptio. Non proderit in talibus unâ alterâve vice alios prohibuisse, non ad solum actum prohibitionis spectatur, sed consideratur simul, an prohibendo à parte unâ & acquiescendo ab alterâ jus quæri poterit. Ubi hoc non tribuit alterius patientia, nihil prodest prohibitio: Etsi contra eum qui desistit aliquid juris tribueret, contra civitatem ejusque utilitatem non erit commodo & præjudicio. Cæteris civibus inde integrum semper assumere, quod nemo civium, imò ne Magistratus alteri facere potest proprium, ipsis ex alieno facto non adimendum, sed semper liberum.

Zum andern ist ex jure gentium libertas commerciorum eingeführet / und das Kauffen und Verkauffen aller zum Unterhalt des Menschen nothwendiger Lebens - Mittel einem jeden gemein und frey gestellet / daher auch juxta

Grotium de mari libero cap. 7. §. II.

Gegen solche Freyheit keine præscriptio kan Platz haben / cum præscriptio à jure civili sit, adeoq; locum habere nequeat, ubi jus naturæ & gentium resistit; emere enim ac vendere cerevisiam ad cunctos æqualiter pertinet, quod clarissimi Juris-Consulti eousque producunt, ut negent ullam Rempublicam aut Principem prohibere posse, quo minus alii ad subditos suos accedant, & liberè negotientur (ac cerevisiam vendant) hinc jus descendit hospitale Sanctissimum: hinc querelæ

Quod genus hoc hominum, quæve hunc tam barbara morem, Permittit patria? hospitio prohibemur arena.

Et scimus bella quædam ex hac causâ cœpisse, ut Megariensibus in Athenienses, Bononiensibus in Venetos: Castellanis etiam in Americanos has justas potuisse belli causas esse, & cæteris probabiliore.

Victor. p. 2. de Indis n. 1. & seqq.

Putat, si arcerentur à participatione earum rerum, quæ jure gentium communia sunt, si denique ad commercia non admitterentur. Hucusque

Grotius d. tract. c. 1.

§. XI.

Das vierdte wesentliche Stück der Verjährung / nemlich Possessio legitimo tempore continuata wird gar nicht erwiesen.

Münnet man nun zum vierdten requisito, de possessione, tempore legitimo, & possessionis continuatione, so mangellet es an allen Ecken; Dann ersilich wird die Stadt für Zeiten des Herrn Bischoffen Joannis keinen einzigen actum beweisen / daß sie im ganzen Stiff ein Jahr / einen Monat / eine Woche / ja einen einzigen Tag oder Stund ihr Bier allein verkauffet und

¶

versel-

versellet habe / cum igitur sine possessione non currat praescriptio

C. 2. de Reg. jur. in 6.

l. 25. ff. de usurp. & usucap.

Et unico praescriptionis requisito deficiente tota corrumpitur praescriptio

Balb. de praescript. p. 3. princ. quest. 3. n. 7. & 8.

Wesenb. part. 7. conf. 325. n. 18.

So kan der Gegentheil sich leicht die Rechnung machen / wie weit sein Achilles auff der Possession stehe.

Dasß auch nach den Zeiten des Bischoffen Joannis bis auff gegenwertige Stund kein einziger solcher actus in Bestand Rechtsens könne Bewiesen werden / wird dießseiths ohne Schew allerret / und dem Oratori des Gegentheils Troß gebotten / daß er mit sothanem Beweis auffkommen könne.

In tempore legitimo bleiben sie viel tieffer stecken / dann wann sie ihre Possession in keiner Stund / in keinem Tag / in keiner Wochen / in keinem Monat verificiren können / wie wollen sie dieselbe in zehen / zwanzig / dreißig Jahren / und zwar sine interruptione beweisen? welches gleichwohl ad continuationem possessionis erforderet wird

C. in praesentia x. de probat.

l. fin. C. de praescript. long. temp.

Gloss. & Canon. in cap. illud per illum text. x. de praescript.

Ideoq; interrupta praescriptio de novo inchoari debet.

l. si ades. §. libert. ubi Bald. ff. de serv. urb. praed.

Balb. part. 2. part. 6. & ult. Princip. n. 1. & 4.

Interrumpitur autem possessio in incorporalibus, & quae sunt merae facultatis statim, ubi quis desinit pati, nam si unicus sit actus, per quem quis prohibetur illo jure uti, interrupta est possessio & praescriptio.

C. auditis. x. de praescript. ubi Innocent.

Weilen nun ganz unlaugbar ist / und hiermiten soll dargethan werden / daß so wohl vor Zeiten des Bischoffen Joannis, als auch nach denselben nicht allein in den Stiffts-Städten / den Nemberey / den darzu berechtigten Adelichen Häusern / und etlichen Clösteren Hier zum feilen Kauff gebrawet / sonderen auch auß frembden außländischen Städten in den Stifft gebracht und versellet worden / so ist nicht ein / sondern etlich tausendmahl die von der Stadt interdicte praescriptio unterbrochen / und damit dieser gewaltige Achilles zu Boden geleget / und zu einem Sand-Neutheer gemacht worden.

§. XII.

Es kan auch die Stadt das fünffte Stück der Verjährung / nemlich ihre prohibition und des Stiffts Acquiescenz im geringsten nicht beybringen.

Als fünfte und letzte Requisite, worauff in actibus facultativis die praescription sich gründen muß/ nemlich prohibitio urbis & acquiescentia totius Diceceseos hat keine umbram probationis, noch fumum veritatis; Dann wie hat die Stadt- Hildesheim ihrem Herrn und Lands-Fürsten/ dem Thumb-Capitul/ dem Clero, der Ritterschafft/ und übrigen Städten/ ja auch den frembden oder Ausländischen einige prohibition thun/ und können in dem Stifft das Bier zu verkaufen untersagen/ und abstellen können? und wer wolte glauben/ daß dieselbe daruff solten eingehalten/ und dem Städtischen Imperio gehorsamb geleistet haben?

Wann die Stadt Hannover des Herren Herzogen Fürstl. Durchl. befehlen wolte/ sie solten im Ambt Calenberg kein Bier brauen lassen; wann die Stadt München Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern wolte aufgeben/ sie solten zu Kelheim das Brau-Weesen einstellen; wann die Stadt Paris dem König in Frankreich verbieten ließe/ daß er kein Salz in ihrer Gegend solte verkaufen lassen; wann die Stadt Wien vornehmen Grafen und Herren die Brau-Pfannen wegnehmen/ und die Verkaufung des Biers so gar in der Stadt verbieten; wann die Städte Würzburg/ Mainz/ Trier/ Coblenz/ Eßlen/ und unzählbare andere den Geistlichen der Oerthen die Wein-Verzapfung nicht gestatten wolten; wann die Stadt Hildesheim Ihrem Lands-Fürsten anderten ließe/ Er solte im Stifft nicht jagen/ noch fischen/ kein Thumb-Herz einiges Vieh schlachten/ noch Wein hinein bringen/ kein Fürstl. Raht außser der Stadt das geringste einkauffen lassen; was würden vernunfftige Leuthe von solchen Verbotten halten? ein jeder würde darüber lachen/ und die Befehlende für Narren halten: Und solches nicht ohne Ursach/ zumahlen nichts alberer/ noch in der verkehrten Welt ärger ist/ dann wann die Füß oben stehen/ und die Diener ihrem Herren befehlen wollen.

Und wann die Stadt Hildesheim in solche Thorheit jimmer gerathen wäre/ (wofür gleichwohl sie Gott annoch behütet hat) daß sie ihrem Lands-Fürsten/ dem Thumb-Capitul/ Clero, Ritterschafft/ und anderen Städten im Stifft zu befehlen/ und zu verbieten/ Gesäße und Maas zu geben sich unterstehen dörfen/ wer wolte glauben/ daß jemand solcher Läppischen Prohibition würde gehorchet/ und derselben nachgelebet/ der Fürst seinen gehwärtigen Unterthanen/ ein Hochwürdiges Thumb-Capitul ihren Erb-Verpflichteten/ ein Prälat einem Brauer/ ein vornehmer Edelmann einem geringen Bürger/ ein Gronatwer oder Elzer Bürgermeister einem Hildesheimischen Uptödger sich submittiret/ und deren spöttlichen Befelchere mit blindem Gehorsamb sich unterworfen haben?

Fehlet es also abermahls an einem Haupt-Stück der praescription, und ist ein pur lauterer überfluß solche klare Sachen mit vielen rationibus zu illustriren/ oder mit weitläufftigen allegationibus legum & Doctorum zu bestättigen/ zumahlen kein Bürger noch Bürgers Frauw in Hildesheim so schlecht/ kein Brauer durch seinen Eigennuß dergestalt praecoccupiret/ daß er nicht sehen und

erken-

kennen könne / was massen es unmöglich seye / ihre prohibicion oder Verbott / und des ganzen Stiffts acquiescenz oder Zustimmung in Verkaufung des Biers und Brewhans im ganzen Stifft zu beweisen.

SECTIO III.

Es wird durch die von der Stadt gebetten erhalten = mit Dank angenommen = und von ihro getruckte Mandata bewiesen / daß sie nimmer das alleinige Bräu = Wesen erhalten / viel weniger in dessen ruhiger Possession gewesen seye.

Modt wiewohl es nun unnöthig wäre die Unwarheit der ob angeführten propositionis Minoris noch weiter vorzustellen / und der ehrbaren Welt gleichsam in die Hand zu geben / daß die Stadt Hildesheim / und die Bräuer - Gilde daselbst / weder vor / noch nach des Herren Bischoffen Joannis Zeiten / mit Aufschliessung aller anderen ihr Bier und Brewhan verkauffet habe / so wird doch solches durch folgende rationes & claras probationes noch viel deutlicher remonstrirt.

§. I.

Die Bräuer - Gilde ist nicht authentique, noch bestätiget.

Modt zwar primo ist die Bräuer - Gilde / wie solches dem Juri Cerevisiario sub Lit. D. ist bengetrucket / im Jahr 1545. zuerst auffgerichtet / das vorgegebene Privilegium aber Anno 1519. ertheilet worden / ergo hat die Bräuer - Gilde in 26. Jahren nach dem Privilegio kein Bräu - Recht noch exerciret / ja weilen auch das Privilegium außdrücklich dahin restringiret ist / daß es mit dem Hildesheimischen Bier - Verkauf gehalten werden solle / Wie vormahls van Older gedahn und geschehen ist / vormahls aber die Bräuer - Gilde **NICHT ALLEIN** gebräuet / so folget auch / daß selbige nach disposition des Privilegii ins künftige **NICHT ALLEIN** bräuen solle / welches dann auch obervantia subsequens quæ est optima Privilegiorum interpret juxta

Goedd. consil. Marburg. tom. 2. consil. 17. n. 245. & seqq.

In vorerwehnten 26. Jahren / adeoque tempore longissimo ganz klärlich erwiesen / und dardurch den Unfug der Bräuer - Gilde deutlich zu erkennen gegeben hat:

Secundo. Zu Zeit des Privilegii ist der Nahm so wohl / als das Bräuen des Brewhans dieser Oerthen so wenig als die Böhmen